

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



1. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator

1.1 Nicht einstuftungspflichtiges Mahlgut MG / Regranulat RG aus ABS, gewonnen aus zurückgewonnenem Electro Electronic Equipment - WEEE:

Bezeichnungen:

ABS.SIMRE.MG (Mahlgut)
ABS.CP8 (Regranulat)
LKR980 ABS (Regranulat)

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.2 **Hersteller:** Reha GmbH
Speyerer Straße 18
D-75031 Eppingen
TEL +49 (0) 7262 610-1975
FAX +49 (0) 7262 610-1976
t.h@reha-gmbh.de
Fachkundige Person: siehe Abschnitt 16

Notfallrufnummer

1.3 Montag bis Freitag von 9 – 16 Uhr: Tom Hagemann
TEL +49 (0) 7262 610-1975
FAX +49 (0) 7262 610-1976
t.h@reha-gmbh.de

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Gemisches

2.1 **Einstufung gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EC (GHS)**
nicht erforderlich
Einstufung gemäß Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG:
nicht erforderlich

Kennzeichnungselemente

2.2 **Kennzeichnung gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EC (GHS)**
nicht erforderlich
Kennzeichnung gemäß Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG:
nicht erforderlich

Sonstige Gefahren

2.3 Rutschgefahr durch ausgeschüttetes Granulat
Gefahr von Verbrennungen beim Umgang mit heißem Produkt
Staubexplosionsgefahr durch Feinstaub
Gastrointestinale Störungen nach Verschlucken

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Gemisch

Chemische Identität: Polymer aus

Acrylnitril-Butadien-Styrol Terpolymer ABS, CAS-Nr. 9003-56-9 96-98%
Polystyrol, CAS-Nr. 9003-53-6 2-3%

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffname	EG-Nr.	Reg.-Nr.	Index-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt (%)	Einstufung nach VO (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung nach RL 67/548/EWG
						Gefahrenklassen/ Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise Gefährlichkeitsmerkmal R-Sätze

Keine oberhalb der Berücksichtigungsgrenzwerte laut Anhang I der Verordnung EG Nr. 1272/2008 CLP(GHS)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



Bemerkungen und zusätzliche Hinweise:

Nach unseren heutigen Erkenntnissen sind in unseren Produkten – siehe Abschnitt 1.1 - keine Kandidatenstoffe über 0,1 Gew. % (englisch = Substances of Very High Concern – SVHC) enthalten. Wir fügen Sie unseren Produkten auch nicht absichtlich zu.

Wir überprüfen die Liste der Kandidatenstoffe der Chemieagentur ECHA zweimal jährlich.

Sollten sich Kandidatenstoffe in unseren Produkten befinden, informieren wir unsere Abnehmer unaufgefordert und stellen eine neue Version dieses Sicherheitsdatenblattes aus.

In den genannten Produkten sind keine Stoffe aus Anhang XIV der REACH-VO enthalten.

Ferner unterliegen die genannten Produkte keinen Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-VO.

Nach unseren heutigen Erkenntnissen enthalten die Produkte im Abschnitt 1.1 keine Stoffe aus Anhang II der RoHS-Richtlinie (EU) Nr. 2011/65 in ihrer letzten konsolidierten Fassung vom **25.06.2025** über den darin angegebenen Höchstkonzentrationen je homogenem Werkstoff.

Die genannten Produkte sind laut IEC 61249-2-21 halogenfrei.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen beziehen sich auf heißen, nicht kontrollierten Produktaustritt und auf den Brandfall.

Nach Einatmen

- **von Zersetzungsprodukten im Brandfall**

Personen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

- **durch heißes Polymer:**

- 4.1 Haut unter fließendem Wasserstrahl kühlen. Keinesfalls versuchen, das Material von der Haut zu entfernen.
Sofort medizinische Versorgung veranlassen.

Nach Augenkontakt

- **durch heißes Polymer:**

Augen unter fließendem Wasserstrahl auswaschen. Keinesfalls versuchen, das Material mechanisch zu entfernen. Sofort medizinische Versorgung veranlassen.

Nach Verschlucken

Den Arzt aufsuchen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Bei Unfällen mit heißem Polymer:

Hitzeschutzhandschuhe, Ausführung siehe Abschnitt 8.2

Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- 4.2 Nach Hautkontakt mit heißem Polymer: Verbrennungen
Nach Verschlucken größerer Mengen: Darmträgheit/Darmverschluss möglich. Arzt hinzuziehen.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- 4.3 Nach Verschlucken kein Abführmittel verabreichen. Erbrechen nur mit ärztlicher Anweisung auslösen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

- 5.1 Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO₂, Löschpulver.
Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- 5.2 Bei Brand Gefahr durch Cyanwasserstoff, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ruß, Rauch.
Bei Staubbildung (Feinstaub): Staubexplosionsgefahr.

Hinweise für die Brandbekämpfung

- 5.3 Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug verwenden
Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- 6.1 Besondere Rutschgefahr durch verschüttetes Granulat.
DGUV-Regel 113-011 (BGR 223) „Sicheres Arbeiten in der Kunststoff-Industrie“ unbedingt beachten.
Umgang mit austretender heißer Polymerschmelze nur für geschultes und geschütztes Personal

Umweltschutzmaßnahmen

- 6.2 Arbeitsplätze sauber halten.
Verschüttete Mengen nicht ins Erdreich, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung

- 6.3 Produkt mechanisch aufnehmen und entsorgen
Granulat auffegen

Verweis auf andere Abschnitte

- 6.4 Handhabung und Lagerung in **Abschnitt 7**
Persönliche Schutzausrüstung in **Abschnitt 8**
Entsorgung in **Abschnitt 13**

7. Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Austritt heißer Polymerschmelze vermeiden
Beim Umfüllen vorsorglich Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Erdung).
7.1 Allgemeine Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes beachten
Rohrleitungen und Anlagenteile aus leitfähigem Material verwenden
Keine offenen Flammen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen
Vor Pausen Hände waschen

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerbedingungen

- Bei Raumtemperatur trocken lagern.
So lagern, dass nur eingewiesene Personen Zugang haben
Extreme Hitze vermeiden.
7.2 Alle Zündquellen vermeiden: Hitze, Funken, offene Flammen.
Angaben zu Lagerräumen und Behältern
Lagerung in Säcken und/oder Oktabs in auf Holzpaletten und/oder in Silos
Behälter geschlossen halten
Beschädigte Säcke/Oktabs sofort austauschen
Lagerklasse nach 11 (*Feststoffe, die erfahrungsgemäß brennbar sind*)
TRGS 510

Spezifische Endanwendungen

- 7.3 TRGS 504 Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub beachten.
DGUV-Regel 113-011 (BGR 223) „Sicheres Arbeiten in der Kunststoff-Industrie“

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900

- Allgemeiner Staubgrenzwert
8.1 Alveolengängige Fraktion 1,25 mg/Nm³
Einatembare Fraktion 10 mg/Nm³ Überschreitungsfaktor 2(II)
Überwachungsverfahren: TRGS 402

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

Technische Schutzmaßnahmen: Maßnahmen zur Einhaltung von AGW/BGW ergreifen.

Es gelten die Regeln der DGUV-Regel 113-011 (BGR 223)

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschutz – DGUV-Regel 112-195 beachten

8.2 Handschuhmaterial: Nitril

Schichtstärke (mm): 0,11

Bei Heißkontakt:

Hitzeschutzhandschuhe gem. EN 420, EN 388 oder EN 407 für Temperaturen bis 350 °C / 500°C

Augenschutz – DGUV-Regel 112-192 beachten

Bei Arbeiten mit heißer Polymerschmelze, nur durch geschultes Personal: Gestell Brille mit Seitenschutz

Atemschutz

Bei Staubbildung: Staubmaske FFP2

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft				
Aussehen	Mahlgut MG / Granulat (Regranulat) RG			
Aggregatzustand	fest			
Farbe:	bunt			
Geruch:	neutral			
Parameter	Wert	Einheit	Methode	Bemerkung
Verarbeitungstemperatur	Ca. 230	°C		Literatur
Thermische Zersetzung	Ab ca. 300	°C		Literatur
Entflammungstemperatur	Ca. 390	°C		ASTM D 1929
Entzündungstemperatur	Ca. 480	°C		ASTM D 1929
Staub-Explosionsgefahr bei Medianwert <63µm	St 1	-		üblicher Wert laut GESTIS-Staub-EX
Dampfdruck gefährlicher Inhaltsstoffe		°C		nicht anwendbar
Relative Dichte	Ca. 1,08	g/cm ³		ISO 1183
Schüttdichte		kg/m ³		Nicht ermittelt
Schmelzindex MVR	20-30			220°C/10kg
Schmelzindex MVR	10-20			230°C/3,8kg
Kerbschlagzähigkeit nach Charpy 23°C	8-11	kJ/m ²		DIN EN ISO 179 1eA
Zugfestigkeit	Ca. 35	MPa		DIN EN ISO 527-1
Bruchdehnung	4-8	%		DIN EN ISO 527-1
Zug-E-Modul	Ca. 2.300	MPa		DIN EN ISO 527-1
Wasserlöslichkeit (20 °C)		g/l		unlöslich

Die Kennwerte sind Mittelwerte. Im Einzelnen gelten unsere Technischen Datenblätter

9.2 Sonstige Angaben

keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

nicht reaktiv

10.2 Chemische Stabilität

chemisch stabil

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

keine

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

siehe Anhang 8 der DGUV-Regel 113-011 (BGR 223)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



10.5 Unverträgliche Materialien
aromatische Lösemittel, starke Oxidationsmittel

Gefährliche Zersetzungsprodukte
Bei thermischer Zersetzung: Acrylnitril, Entstehungsrate bis 0,019 mg/g
Im Brandfall:
10.6 Cyanwasserstoff, Entstehungsrate bis 6,5 mg/g,
Kohlenmonoxid, Entstehungsrate bis 400 mg/g
Bei der Verarbeitung: Siehe Anhang 8 der DGUV-Regel 113-011 (BGR 223)

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen
11.1 nicht ermittelt
Erfahrungen aus der Praxis und Angaben zu den Inhaltsstoffen
Fehlanzeige

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
nicht umweltschädlich

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Das Produkt ist biologisch nicht abbaubar

Bioakkumulationspotential
12.3 Das Produkt ist schwer wasserlöslich. Es kann durch abiotische Prozesse, z.B. mechanisches Abscheiden, aus dem Wasser eliminiert werden. Elimination durch Ausfällung oder Ausflockung möglich.

12.4 Mobilität im Boden
keine

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung
keine Beurteilung durchgeführt

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Einzelne Produktpartikel sind leichter als Wasser und können aufschwimmen

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung
Produkt kann unter Beachtung der behördlichen Vorschriften wiederverwertet werden.
13.1 Restentleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
070213 Kunststoffabfälle (Abfälle aus HZVA von organischen Materialien)
120105 Kunststoffspäne und -drehspäne

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer
keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen
nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



14.4 Verpackungsgruppe
nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren
Nicht in offene Gewässer gelangen lassen

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Anhang I der RL 1212/18/EU (SEVESO III-RL)	nicht zutreffend
RL 94/33/EG Beschäftigungsbeschränkungen Jugendarbeitsschutz	keine
RL 92/85/EWG Beschäftigungsbeschränkungen Mutterschutz	keine
VO (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIV	keine zulassungspflichtigen Stoffe
VO (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII	keine Beschränkungen
VOC-RL 1999/13/EG	nicht zutreffend
VO (EG) Nr. 648/2004 Detergentienverordnung	nicht zutreffend
VO (EG) Nr. 1005/2009 Abbau der Ozonschicht	nicht zutreffend
15.1 VO (EG) Nr. 850/2004 POP-Verordnung	nicht zutreffend
RoHS-RL (EU) Nr. 2011/65, RL (EU) Nr. 2015/863	compliant
„Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnen Stoffen“ ECHA-10-G-07-DE 05/2010	zutreffend

Nationale Vorschriften

Jugendarbeitsschutzgesetz	nicht zutreffend
Mutterschutzgesetz	nicht zutreffend
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV	nwg nicht wassergefährdend
12. BImSchV (Störfall-Verordnung)	nicht zutreffend
Chemikalienverbotsverordnung	nicht zutreffend
TRGS 504, 900, 402, 510, 903	zutreffend
DGUV-Regel 113-011 (BGR 223) „Sicheres Arbeiten in der Kunststoff-Industrie“	zutreffend
DGUV Regel 112-190 (BGR 190)	zutreffend
DGUV Regel 112-995 (BGR 195)	zutreffend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
nicht erforderlich

16. Sonstige Angaben

Sonstige Hinweise

16.1 Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen sind in eigener Verantwortung zu übernehmen.

Datenblatt ausstellender Bereich und fachkundige Person

16.2 Dipl.-Ing. Hans-Georg Hock
Sachverständiger Gefahrstoffe, Kunststoffe, Recycling, CLP, REACH
Uhlandstrasse 23
67240 Bobenheim-Roxheim
hock@kunststoffmanagement.de
TEL 06239-409864
FAX 06239-409865

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: Siehe Bezeichnungen 1.1
Erstellt am: 26.09.2018
Gültig ab: 08.07.2025

Version: 7
ersetzt Version: 6



Komplette Überarbeitung

Abkürzungen

ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
ArbMedVV	Maßgabe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
bw	Körpergewicht (body weight)
CAS	Chemical Abstracts Service
ChemVerbotsV	Chemikalienverbotsverordnung
CMR	Krebserzeugend (carcinogen), erbgutverändernd (mutagen), fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch)
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV-V: Vorschriften, DGUV-R: Regeln, DGUV-I: Informationen)
DNEL	Abgeleiteter Expositionswert ohne Auswirkungen auf die Gesundheit (Derived No Effect Level)
EAK	Europäischer Abfallkatalog
ECHA	Europäische Chemikalienagentur (European Chemicals Agency)
EN	Europäische Norm
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GESTIS	Gefahrstoffdatenbanken des IFA der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
GHS	Global harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals)
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
ICAO-TI	Technische Anweisungen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr (International Civil Aviation Organization – Technical Instructions)
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
IMDG-Code	Internationaler Code für den Seeschiffsverkehrsverkehr gefährlicher Güter (International Maritime Code for Dangerous Goods)
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LC	Letale Konzentration (lethal concentration)
LD	Letale Dosis (lethal dose)
LGK	Lagerklasse (nach TRGS 510)
MuSchV	Mutterschutzverordnung
NOAEL	Höchste Dosis, bei der keine chronisch schädliche Wirkung festgestellt wird (No Observed Adverse Effect Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
PNEC	Vorausgesagte effektive Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt (Predicted No Effect Concentration)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (persistent, bioaccumulative and toxic)
REACH	EG-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
RL	Richtlinie
StörfallV	Störfallverordnung (12. BImSchV)
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition (Specific Target Organ Toxicity – Single Exposure)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (Specific Target Organ Toxicity – Repeated Exposure)
TRGS	Technischen Regel für Gefahrstoffe
VO	Verordnung
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (very persistent and very bioaccumulative)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WGK	Wassergefährdungsklasse